

Satzung Osnabotics e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Osnabotics“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der akademischen und wissenschaftlichen Bildung im Bereich Robotik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Durchführung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - (b) die Organisation und Teilnahme an Wettbewerben,
 - (c) die Förderung der Zusammenarbeit und des interdisziplinären Wissenstransfers zwischen Studierenden,
 - (d) die Veranstaltung von Workshops, Vorträgen und Schulungen,
 - (e) den Austausch mit Industrie, Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen,
 - (f) Kooperationen mit Hochschulen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen zur Durchführung gemeinsamer Projekte,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Innerhalb des Vereins dürfen militärische, parteipolitische, rassistische und religiöse Ziele nicht verfolgt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaft:
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder
 - (c) juristische Mitglieder (z. B. Firmen und Organisationen)
- (3) Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands erworben. In diesem Antrag muss sich für die Art der Mitgliedschaft entschieden werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (5) Der Art der Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands geändert.
- (6) Bleibt ein aktives Mitglied zweimal ohne hinreichende Begründung einer Mitgliederversammlung fern, so wird dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in eine passive Mitgliedschaft überführt.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dieser wird vier Wochen nach dem Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in schwerwiegender Weise Interessen des Vereins verletzt oder missachtet haben oder wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder die Tätigkeit des Vereins zu schädigen. Gegen solch einen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Staffelung nach Mitgliedergruppen (z. B. Studierende, Berufstätige) und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf in diesem Fall keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Spenden

- (1) Der Verein kann Spenden entgegennehmen.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung angenommen werden. Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch Belege oder Projektberichte zu dokumentieren.
- (3) Sponsoring ist nur zulässig, wenn es dem gemeinnützigen Vereinszweck dient, nicht den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hat im Sinne von § 14 AO und keine unzulässige Werbung oder Einflussnahme erfolgt. Über Sponsoringmaßnahmen entscheidet der Vorstand unter Einhaltung der Gemeinnützigkeitsvorgaben des § 55 AO. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Sponsoring- und Finanzrichtlinie.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen:
 - (a) 1. Vorsitzende:r,
 - (b) Stellvertretung,
 - (c) Schatzmeister,
 - (d) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Es können nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder, stimmberechtigt sind jedoch nur die aktiven Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (4) Sie entscheidet über:
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - (c) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 3 Abs.9.,
 - (d) Beitragsordnung,
 - (e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und es sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (11) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ein Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§10 Beirat

- (1) Der Beirat soll mindestens aus einem Mitarbeitenden der Universität Osnabrück und einem Mitarbeitenden der Hochschule Osnabrück bestehen.
- (2) Der Beirat hat kein Stimmrecht, berät den Vorstand und fördert die interinstitutionelle Vernetzung.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand für zwei Jahre berufen.
- (4) Die gleichzeitige Ausübung einer Funktion im Beirat und eine Mitgliedschaft im Verein schließen sich gegenseitig aus.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (6) Die Berufung von Mitgliedern des Beirats kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich und unmittelbar an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Über den konkreten Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben für gemeinnützige Körperschaften gemäß Abgabenordnung (AO).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften des BGB.